

Allgemeinverfügung aufgrund des § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)

Inkrafttreten: 13.10.2023

Fundstelle: Brem.ABl. 2023, 1090

1. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist es am Freitag, den 13. Oktober 2023, anlässlich des Aufrufs im Internet zum „Freitag der Al-Aqsa-Flut“ durch die Terrorgruppe „ Hamas“ verboten, Versammlungen durchzuführen, die nicht bis zum 11. Oktober 2023 angemeldet worden sind und inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen (sogenannte pro-palästinensische Versammlungen).
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß [§ 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes \(BremVwVfG\)](#) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Abweichend von [§ 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG](#), wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 13. Oktober 2023 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 13. Oktober 2023 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Bremen, den 11. Oktober 2023

Ordnungsamt Bremen